



Therese-von-Bayern Schule
Staatliche Berufliche Oberschule für Wirtschaft, München
Fachoberschule und Berufsoberschule

Vereinbarungen für den Sportunterricht

1. Hallenordnung

- Die Turnhallen und die Schwimmhalle dürfen nur mit Lehrkraft betreten werden.
- Teilnahme am Sportunterricht nur mit Sportkleidung, d. h. sauberen Turnschuhen, Sporthose, T-Shirt o.ä. (keine Teilnahme in Strümpfen wegen Unfallgefahr!); Schmuck ist nicht zugelassen (piercing entfernen oder abkleben!)
- In die Turnhalle darf kein Essen (auch kein Kaugummi) und keine Getränke mitgenommen werden. Lediglich Wasser-Plastikflaschen dürfen im Turnhallengang vor der Halle deponiert werden.
- Wertsachen werden in der Turnhalle gelagert (nicht in den Umkleiden!).
- Alle Sportgeräte und Einrichtungsgegenstände sind sorgsam zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind von Schülern zu ersetzen.

2. Absenzen

- Im Sportunterricht besteht Anwesenheitspflicht.
- Eine regelmäßige, aktive Teilnahme am Sportunterricht ist Voraussetzung für die Festsetzung einer Zeugnisnote.
- Die Umkleiden werden 5 Minuten nach Unterrichtsbeginn verschlossen. Schüler, die zu spät kommen, finden dann keinen Einlass mehr und gelten als fehlend.
- Schüler, die krank sind oder das Sportzeug vergessen haben, müssen sich ebenfalls termingerecht in der Turnhalle einfinden. Dies gilt nicht als aktive Teilnahme und wirkt sich somit negativ auf die Zeugnisnote aus.
- Entschuldigungen und Atteste müssen dem Sportlehrer schriftlich vorgelegt werden. Die Schüler sind dafür verantwortlich, den Sportlehrer spätestens eine Woche nach dem versäumten Sportstundentermin über den Grund ihrer Absenz zu informieren (Kopie Attest, Befreiung, etc. vorlegen).

3. Notengebung

- Es werden Leistungsnoten in verschiedenen Sportarten erhoben, um eine Zeugnisnote festsetzen zu können.
- Die Leistungserhebungen werden angekündigt. Es gelten dabei die gleichen Bestimmungen (Attestpflicht) wie bei angekündigten Leistungsnachweisen in den anderen Fächern. Nachtermine finden jeweils in der Folgewoche statt; für Nachtermine gilt amtsärztliche Attestpflicht (s.o.)
- Eine Anwesenheitsnote (Beteiligung, soziales Verhalten, individueller Lernfortschritt,...) geht als wesentlicher Bestandteil in die Note ein.
- Falls wegen häufigen Fehlens keine Note erteilt werden kann, wird das entsprechend im Zeugnis vermerkt und der Schüler kann von der Teilnahme an der Abschlussprüfung ausgeschlossen werden.